

Dernach *Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser*
allergetr. Herr, Sub dato Berlin den 11^{ten} Octbr. mit in
höchsten Gnaden, jedoch ernstlich aufgetragen
dafs zu Aufhebung des in hiesiger Provintz sich etwa eingeleichenen Raub- und Diebes Gesindels, Vagabonds, unvergleiteter Juden, und anderer Verdächtigen Perfohnen eine generale Visitation gantz unvermutet, zu gleicher zeit, jedoch ins geheim, und in aller Stille gehalten und vorgenommen werden soll:

Als wird dem *Scheffen Gommans* zu *Helden*
hierdurch aufgegeben am *11^{ten} dieses*

Aberds um *5^{er}* Uhr totane Visitation ins äußerste Geheim anzufangen, und damit bis zum *folgenden Tag*
des *abents 8* Uhr zu continuiren.

Zu dem Ende hat der *e Gommans*

hierauf in aller stille, und nötigtufals unter einen andern wahrscheinlichen Vorwand, jedoch so Kurtz wie möglich vor dem Anfange der Visitation selbst, die dazu nötige und mit gutes Gewehr versehene Schützen in hinlänglicher Anzahl aufbieten zu lassen, und durch solche demnächst ohnverzüglich alle Land- und Neben-Straßen, Fuß-Pfade, Scheide-Wege, Brücken, auch ein oder andern Orts sich etwa findende Fahren, so wie überhaupt alle Passages gleich anfangs unter einen hertzhafsten Anführer zu besetzen, und sie zu instruiren keine Verdächtige Perfohnen bey Festungs- und Karren-Straße durch zu lassen, und denenselben bey gleichmässiger Strafe nicht allein die Verschwiegenheit, sondern auch einzuschärfen: sich auf ihre Posten stille zu halten; demnächst aber mit hinlänglicher Mannschaft alle Wirths-Häuser, samt dabey befindlichen Scheünen Stallungen, und Bodens, auch alle ab- und zerstreut gelegene Häuser, nicht minder alle verdächtige Orte und Schlupfwinckel, auch Büsche, und andere Holtzungen gantz unvermutet, und mit allem möglichen Geheim, mithin ohne das geringste Geräusch, jedoch so viel möglich zu gleicher

cher zeit, in ~~Begleitung des dazu aus hiesiger Garnison Com-~~
~~mandirten~~, durchsuchen zu lassen, und die sich etwa vorfin-
dende nur einiger massen verdächtige ein-oder ausheimische
Personen nach Vorschrift der dem

zu

unterm 19. Decembr: 1763. communicirten Articulu zu exa-
miniren, und solche bey dem geringst anscheinenden Ver-
dacht so fort aufzuheben, und zur fernern Inquisition an die
Gerichte abzuliefern, auch diejenige so sich von dergleichen
angetroffen werdendes Gefindel nach die benachbarte frem-
de Territoria retiriren mögten, dahin zu verfolgen, anzuhal-
ten, und solche dem Territorial Beamten so bald thunlich ob-
servatis observandis auszuliefern, auch in dieser absicht denen
Aufheimischen das Reciprocum zu gestatten.

Wann nun diese Visitation vorschriftmäsig vollbracht seyn
wird: So wird solchemnächst deselben Bericht davon läng-
stens binnen 8. Tagen erwartet; und wann dabey einiges
Gefindel aufgegriffen worden: So ist zugleich anzuzeigen:

- 1) der angebliche Nahmen;
- 2) die Statur und Kennzeichen des Gesichts;
- und 3) die Grunde des Verdachts, welche wieder den ar-
restatum militiren.

Geldern den 11 Novembr 1778

Sigore Commissionis Regiae Specialis
Reichmann